

## **Hausordnung für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Darmstadt**

15.07.2019

### **I. Grundregeln**

Alle Bewohner der Wohnanlagen sollen sich wohlfühlen. Dazu hat sich jeder Bewohner so zu verhalten, dass die anderen Bewohner durch ihn weder gestört noch beeinträchtigt werden. Dazu gehört es auch, den überlassenen Wohnraum und die Wohnanlage sorgsam zu behandeln, sowie das Ansehen des Studierendenwerks in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen, damit das Studierendenwerk die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

### **II. Verhaltensregeln:**

1. Der Hausfrieden darf nicht gestört werden.
2. Einrichtungsgegenstände, die dem Studierendenwerk gehören, dürfen nicht aus dem Zimmer entfernt werden.
3. Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Flure, Laubengänge und Treppenhäuser frei von jeglichen brennbaren Materialien zu halten. Ferner ist das Abstellen jeglicher Gegenstände (z. B. Wäscheständern, Fahrrädern etc.) in diesen Bereichen untersagt. Bei diesen Bereichen handelt es sich um Fluchtwege – und diese sind gänzlich frei zu halten.
4. Angesichts der großen Wohndichte in den Wohnanlagen ist Rücksicht auf die Bewohner zu nehmen. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke eingestellt werden. Auf den Gängen und Fluren sollen laute Unterhaltungen vermieden werden. Es ist verboten, Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt werden.
5. Montage und Installation von Satellitenempfangsanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wohnservices des Studierendenwerks Darmstadt.
6. Wenn Beitragspflicht besteht, ist der Rundfunkbeitrag vom Mieter zu entrichten und nicht Bestandteil der Miete.
7. Sämtliche Hauseingänge sind stets geschlossen zu halten.
8. Gemeinsam genutzte sanitäre Anlagen, Duschen, Waschbecken und Badezimmer sind nach der Benutzung zu reinigen.
9. Die Nutzung der Badewannen und Duscheinrichtungen sowie der Gemeinschaftsküchen ist nur den Bewohnern gestattet.
10. Es dürfen ausschließlich Kleinelektrogeräte mit CE Kennzeichnung betrieben werden. Das Heizen mit elektrischen Geräten in Zimmern, die nicht mit einem Stromzähler ausgestattet sind, ist unzulässig. Mit Heizenergie, Elektrizität und Wasser ist sparsam umzugehen.
11. Kochen ist nur gestattet, soweit eine Kucheneinrichtung zum Wohnraum gehört.
12. In Gemeinschaftsküchen sind Vorräte und Geschirr in den Schränken aufzubewahren. Geschirr, Kochplatz und Abwaschplätze sowie Tischplatten sind nach Benutzung zu säubern. Küchen- und Kühlschrankfächer



sind von den Mietern sauber zu halten. Alle Abfälle dürfen nur in den dafür bestimmten Behälter geworfen werden. Der Hausmüll ist vom Mieter getrennt zu entsorgen. Container (sofern vorhanden) für gelbe Säcke, Glas, Altpapier, Bio- und Restmüll sind zu benutzen.

13. Fett, Reste und Gegenstände, die Abwasserrohre verstopfen oder beschädigen können, dürfen nicht durch Spülen, Waschbecken oder Toiletten entsorgt werden
14. Die für den Gemeinschaftsgebrauch bestimmten Waschräume, Waschmaschinen und Trockner sind zu benutzen. In allen anderen Räumen, Zimmern und Fluren darf weder gewaschen noch getrocknet werden.
15. Wenn der Mieter Schäden an Dach und Fach oder der Hausinstallation der Wohnanlagen oder an den Einrichtungsgegenständen, die dem Studierendenwerk gehören feststellt, hat er diese unverzüglich dem Wohnservice mitzuteilen. Mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen werden durch das Studierendenwerk im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.
16. Es ist untersagt, Waffen, gleich welcher Art, in den Wohnanlagen mitzuführen oder aufzubewahren.
17. Veranstaltungen von Bewohnern bedürfen der Genehmigung des Studierendenwerks. Über Heimratssitzungen, Flurversammlungen ist dem Wohnservice spätestens einen Tag vorher Mitteilung zu machen, wenn sie in Gemeinschaftsräumen stattfinden. Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr dauern, oder solche, an denen heimfremde Personen teilnehmen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wohnservices des Studierendenwerks.
18. Fahrräder dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden.
19. Um Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Verpflichtungen aus dem Mietvertrag wirtschaftlich abzudecken, wird jedem Bewohner anheimgestellt, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
20. Fahrzeuge dürfen nur in den hierfür vorgesehenen bzw. markierten Bereichen abgestellt werden.
21. Dem Mieter ist insbesondere nicht gestattet, Tiere zu halten, mit Ausnahme von Kleintieren in angemessener Anzahl, soweit es nicht zu Beeinträchtigungen von Dritten kommt. Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden.

### **III. Besucher und Gäste in den Wohnanlagen**

Jeder Mieter ist für seine Besucher persönlich haftbar. Er haftet auch dafür, dass sie die Hausordnung einhalten.

### **IV. Rauchverbot**

In den Wohnanlagen gilt in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen ein generelles Rauchverbot.

### **V. Sonstige Bestimmungen**

Nach dieser Hausordnung von dem Wohnservice des Studierendenwerks erteilte Zustimmungen gelten nur für den Einzelfall und auch nur bezogen auf die Person des betroffenen Bewohners.